

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zum Mietvertrag über die Anmietung eines Sportbootes

§1 Gegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den rechtlichen Rahmen über die Vermietung eines Sportbootes und die hierüber abgeschlossenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Mieter - nachstehend „Charterer“ genannt und dem über „**mietbootrügen.de** - Bootscharter | Eignerservice“ vermittelten, jeweils im Mietvertrag genannten Vermietern und ggf. dessen sie vertretenden Bootsbetreuer – nachfolgend „Vercharterer“ genannt.

§2 Nutzungsbedingungen

Der Charterer und seine Begleiter nutzen das Boot zu Freizeitwecken und auf eigene Gefahr. Auch das Führen von führungsfreien Booten entbindet den Charterer bzw. seinen Bootsführer nicht von der Einhaltung der mit dem geplanten Törn verbundenen Verpflichtungen. Die Sicherheit der Passagiere an Bord sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des übrigen Schiffsverkehrs dürfen nicht gefährdet werden. Ferner ist umweltbewusstes Verhalten eine Grundvoraussetzung. Hilfeleistung im Seenotfall ist erste und vornehmste Pflicht.

§3 Versicherung

Das Boot verfügt über eine Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung. Schäden am Boot und Motor über 500,00 € sind von der Versicherung gedeckt. Für Schäden bis 500,00 € haftet der Mieter. Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten des Mieters oder durch das seiner Begleiter entstanden sind, trägt der Mieter vollumfänglich. Dies gilt insbesondere bei Alkoholkonsum an Bord, Verlassen des Fahrtgebietes, welches in §5 beschrieben ist, Verletzung der seefahrtsrechtlichen Vorschriften und alle Verstöße gegen die Bestimmungen des §11 dieser AGB. Die vom Vercharterer abgeschlossene Versicherung deckt nicht die Schäden der an Bord befindlichen Personen aus Unfall und den Verlust von zur Boots-ausrüstung gehörenden oder mitgebrachten Gegenständen.

§4 Kautio

Bei der Übernahme des Bootes hinterlegt der Charterer wie im Mietvertrag vereinbart eine Kautio in Höhe von € 50,- in bar. Der Vercharterer ist berechtigt, diese Kautio für die Deckung des verbrauchten Kraftstoffs, den Kosten für eine ggf. notwendige Reinigung und den Kosten aus Schäden und Verlusten, die durch gewöhnliche Nutzung des Bootes entstanden sind, zu verwenden. Bei Abzügen von der Kautio ist dem Charterer unverzüglich nach Schadensbeseitigung und Regulierung eine ordentliche Abrechnung vorzulegen. Durch Hinterlegung und Verwendung der Kautio sind evtl. weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

§5 Fahrtgebiet

Das Fahrtgebiet wird wie folgt festgelegt:

Südwestlich und westlich Rügen gelegene Bodden und Sunde: Nördlicher Strelasund, Kubitzer Bodden, Teile Schaproder Bodden, Prohner Wieck und Südlicher Strelasund. Nördliche Grenze ist die Linie zwischen Hafen Neuendorf Insel Hiddensee - Hafen Schaprode, bzw. westlich Insel Hiddensee die Linie Hafen Barhöft – Südspitze Geller Haken Insel Hiddensee, südliche Grenze des Fahrtgebietes ist die Linie Kap Palmer Ort - Insel Koos.

Erweiterungen des Fahrtgebietes sind nur nach vorheriger Absprache und ausdrücklicher Freigabe durch den Vercharterer bei der Übergabe, und entsprechend stabiler Wetterlage, im Rahmen der jeweiligen Bootskategorie möglich und zu dokumentieren.

§6 Stornierung und Aufenthaltsabbruch

Storniert (kündigt) der Charterer den Vertrag vor dem Mietbeginn, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Stornierungserklärung beim Vercharterer. Der Charterer hat die Möglichkeit ohne Folgekosten bis 30 Tage vor Charterbeginn zu stornieren. Danach gilt für die Stornierungskosten die folgende Tabelle.

	Stornierung bis	Stornierungskosten (in % des Mietpreises)
A	29 Tage vor Mietbeginn	10 %
B	28 bis 20 Tage vor Mietbeginn	20 %
C	Schlechtwetter nach §7 der AGB	5 %
D	19 bis 15 Tage vor Mietbeginn	40 %
E	14 bis 10 Tage vor Mietbeginn	60 %
F	9 bis 5 Tage vor Mietbeginn	80 %
G	< 5 Tage vor Mietbeginn	90 %

Bricht der Mieter den Törn vorzeitig ab, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet. Es wird ausdrücklich der Abschluss einer Reiserücktrittversicherung empfohlen bei den einschlägigen Versicherungsunternehmen bzw. direkt neben dem Buchungsformular auf der Website www.mietbootruegen.de.

§7 Schlechtwetter

Das Boot darf gemäß §11(4) SeeSpbootV nicht bei Nacht, unsichtigem Wetter, Sturm oder aufziehendem Gewitter zur umgehenden Benutzung übergeben werden. Die Entscheidung über die wetterbedingte Unmöglichkeit wird am Tag der Charter im Hafen Seebad Altefähr durch den Vercharterer getroffen. Alternativ, und um eventuell hohe Reisekosten des Charterers zu vermeiden, kann am Vortag des Mietbeginns telefonische Rücksprache mit dem Vercharterer gehalten werden. Sollte aus wetterbedingten Gründen eine Ausfahrt nicht möglich sein, bleibt der Anspruch des Charterers auf die entsprechende Leistung innerhalb der nächsten 12 Monate zu einem anderen Zeitpunkt bestehen, an dem das jeweilige Boot oder gleichwertiger Ersatz verfügbar ist. Sollte dies aus Gründen, die der Charterer zu vertreten hat, im Laufe eines Kalenderjahres ab Charterbeginn nicht möglich sein, hat der Charterer nach C der Tabelle in §6 ein Rücktrittsrecht.

§8 Übergabe

Der Vercharterer übergibt das Boot im Hafen Seebad Altefähr gründlich gereinigt, seeklar, verkehrssicher, vollgetankt und betriebsbereit. Das Boot, sowie die technische Ausstattung, werden vom Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund regelmäßig überprüft und verfügen gem. § 5 Seesportverordnung über die vorgeschriebene Ausrüstung sowie das erforderliche Bootszeugnis. Der Charterer und der Bootsführer verpflichten sich, bei der Übergabe des Bootes an einer ausführlichen Einweisung unter gleichzeitiger Kontrolle und Überprüfung aller technischen Funktionen und Vollständigkeit der Ausrüstung teilzunehmen. Hierzu wird eine Checkliste angefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Sämtliche Schäden oder das Fehlen von Ausrüstung, die nicht schriftlich vermerkt und vom Vercharterer gegengezeichnet sind, jedoch bei Rückgabe des Bootes festgestellt werden, gehen zu Lasten des Charterers. Es gilt folgende Verlustpreisliste (inkl. MwSt.):

Ausrüstung	Preis in €	Ausrüstung	Preis in €
Rettungsweste Stk.	120,-	Notpaddel Stk	45,-
Anker/Treibanker	80,-	Erste-HilfeKasten	20,-
Ankerball	50,-	Handlampe	30,-
Ankerleine	60,-	Signalhorn	25,-
Wurf/Schleppeleine	60,-	Lampenmast	150,-
Bordmappe	50,-	Bootsschlüssel	40,-
Abd. Kartenplotter	50,-	Öfass	15,-
Fender Stk.	25,-	Festmacher Stk.	20,-
Kartenplotter/Echolot	800,-	Geber Echolot	200,-
Propeller	250,-	Sitzpolster	200,-
Seekarte elektronisch	300,-	Bootshaken	80,-
Feuerlöscher	150,-	Einstell. Echolot	100,-

§9 Verzug des Vercharterers

Wird das Boot durch den Vercharterer nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt oder ist dessen Seetüchtigkeit erheblich gemindert, so hat der Charterer das Recht, dem Vercharterer eine angemessene Frist zu bestimmen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne und vom Vertrag zurücktrete. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung können gegenüber dem Vercharterer nicht verlangt werden. Die angemessene Frist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und beträgt regelmäßig 48 Stunden. Schäden an Boot oder Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Statt Rücktritt kann der Charterer auch die Herabsetzung des Charterpreises (Minderung) verlangen. Kann der Vercharterer auch ohne sein Verschulden das Boot nicht zu Beginn der Charterperiode übergeben, so zahlt er den zeitanteiligen Charterpreis ohne Abzug zurück. Die Haftung des Vercharterers ist in allen Fällen auf das 1fache des Charterpreises beschränkt.

§10 Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer verpflichtet sich, das Boot zum vereinbarten Termin in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand mit vollen Treibstofftanks zur Verfügung zu stellen. Der Abschluss des Vertrages bewirkt keine Haftungsfreistellung des Charterers für Schäden am Boot und Motor. Sollte der Vercharterer infolge eines während einer vorhergegangenen Vercharterung entstandenen Schadens oder einem anderen Grund nicht in der Lage sein, das Boot zum vereinbarten Zeitpunkt spätestens 48 Stunden danach zur Verfügung stellen, so ist er berechtigt, dem Charterer entweder ein Boot vergleichbarer Größe zur Verfügung zu stellen oder den Mietpreis zu erstatten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Der Höhe nach bestimmt sich die Erstattung anteilig nach der Anzahl der Tage, für die das Boot dem Charterer nicht zur Verfügung steht. Bei Übernahme versteckte oder vor Rückgabe entstandene Mängel berechtigen den Charterer nicht, den Mietpreis zu mindern, es sei denn, der Mangel war infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Falls Teile der Ausrüstung während der vorangegangenen Vercharterung beschädigt oder verloren wurden, ohne dass sofortiger Ersatz möglich ist, kann der Charterer vom Vertrag nur dann zurücktreten oder Minderung geltend machen, wenn die Seetüchtigkeit dadurch beeinträchtigt ist.

§11 Pflichten des Charterers

Der Charterer versichert, über die nautischen und seemännischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu verfügen, die für die Durchführung des von ihm geplanten Törns erforderlich sind. Der Vercharterer behält sich das Recht vor, dem Charterer die Übergabe

des Bootes zu verweigern für den Fall, dass der Charterer bzw. sein Bootsführer nicht die vorausgesetzte Eignung gemäß der Seesportbootverordnung besitzt. Dies gilt insbesondere bei Trunkenheit des Bootsführers oder der Besatzung. In diesem Fall wird der Chartervertrag zum Nachteil des Charterers fristlos aufgekündigt. Die von ihm bereits bezahlten Beträge verbleiben beim Vercharterer.

Der Charterer verpflichtet sich insbesondere:

- Das in §5 genannte Fahrtgebiet nicht zu verlassen,
- die zulässige Personenzahl an Bord nicht zu überschreiten,
- ein betriebsbereites Mobiltelefon mitzuführen, um die Erreichbarkeit an Bord zu gewährleisten,
- Wind- und Wetterentwicklung zu beobachten und bei aufkommendem Unwetter unverzüglich den nächstgelegenen sicheren Hafen anzulaufen,
- bei Nacht, unsichtigem oder schlechtem Wetter oder Wind ab 5 Bft. die Fahrt nicht anzutreten bzw. unverzüglich zu beenden,
- zum absoluten Alkoholverbot (0,0 Promille) für den Bootsführer,
- nicht an Regatten oder Wettfahrten teilzunehmen,
- nicht schleppen oder sich schleppen zu lassen,
- keine gefährlichen oder verbotenen Güter oder Stoffe an Bord zu führen,
- Bereiche mit Kartentiefen <1,0 Meter nicht zu befahren bzw. unverzüglich zu verlassen und einen Abstand von mindestens 200 Metern zum Ufer einzuhalten,
- nur an den dafür vorgesehenen und für das Boot geeigneten Stellen anzulegen (ausschließlich Häfen bzw. Steganlagen),
- das Boot nicht an Dritte weiterzuvermieten und Dritten nicht zu überlassen,
- die Befahrensregeln für das Fahrtgebiet zu studieren und einzuhalten,
- bei Schäden während der Fahrt, Zusammenstößen und Grundberührung den Vercharterer unverzüglich zu informieren,
- keine Reparaturen und Veränderungen am Boot und der Ausrüstung durchzuführen, insbesondere keine Einstellungen an der Navigationselektronik vorzunehmen
- alle Manöver – insbesondere An- und Ablegen - mit sicherer Geschwindigkeit durchzuführen und
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetterverhältnissen eine sichere und pünktliche Rückkehr im Bestimmungshafen möglich ist.

§12 Rückgabe durch den Charterer, Seenotfall, Reinigung

Der Charterer ist mit dem Boot mindestens 15 Minuten vor Ablauf der Charterzeit im Hafen (Bestimmungshafen) Seebad Altefähr zurück, um ein ausführliches Auschecken während der Charterzeit zu ermöglichen. Eine Verlängerung der Charterzeit ist mit vorheriger Einwilligung des Vercharterers möglich. Der Charterer hat in diesem Fall den Vercharterer spätestens 1,5 h vor dem ursprünglich vereinbarten Charterende telefonisch zu informieren. Die Verlängerung der Charterzeit wird gemäß gültiger Preistafel mit der Kautionsverrechnung verrechnet. Witterungsbedingte Schwierigkeiten entbinden nicht von der Verpflichtung zur pünktlichen Rückgabe des Bootes.

Hat der Charterer eine verspätete Rückgabe des Bootes nicht rechtzeitig mitgeteilt und ist telefonisch nicht erreichbar, so wird der Seenotfall unterstellt. 15 Minuten vor Charterzeitende setzt die Suche nach dem Charterer mit einem Boot ein. Dies ist regelmäßig das Boot „Wasserrettung Altefähr“ bzw. „SeaHelp Rib“ nebst Besatzung. Die Kosten betragen € 200,- je angefangene Stunde und werden bei fahrlässiger Verursachung des Einsatzes dem Charterer berechnet. Nach höchstens einstündiger erfolgloser Suche und anhaltender Unerreichbarkeit des Charterers wird die Suche der DGzRS übergeben. Bei Fahrlässigkeit des Charterers ist dieser Einsatz ebenfalls kostenpflichtig.

Das Boot ist bei der Rückgabe gereinigt abzugeben. Bei einer Rückgabe mit Verschmutzungen ist eine Reinigungspauschale von 30,- € zu Zahlung fällig. Die Kosten der Reinigung werden mit der hinterlegten Kautionssumme verrechnet. Die Reinigung des Bootes kann bereits bei Charterbeginn beim Vercharterer beauftragt werden.

Im Falle einer Übergabe mit starken Verschmutzungen, dessen Beseitigung eine normale Reinigung nicht mehr abdeckt, wie zum Beispiel Schlamm, Seegras oder Fischabfällen an Boot/Deck, Anker oder verschmutzten Leinen, können die Kosten für die Reinigung über 30,00 € hinausgehen und bis zu 100,00 € betragen. Der tatsächliche Aufwand wird vom Vercharterer nachgewiesen.

Der verbrauchte Kraftstoff wird für den im Mietvertrag angegebenen Preis je Liter mit der Kautionssumme verrechnet. Boote mit 15 PS Motorisierung sind mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet. Jeder Törn enthält freie Betriebsstunden. Darüber hinaus verbrauchte Betriebsstunden werden mit 5 Liter / Betriebsstunde berechnet.

§ 13 Verzug des Charterers

Wird der Törn in einem anderen als dem Bestimmungshafen beendet, so ist der Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Charterer verpflichtet sich, in diesem Fall ausreichend qualifizierte Crewmitglieder zur Beaufsichtigung an Bord zu lassen, bis der Vercharterer das Boot wieder übernommen hat. Gleichgültig, ob den Charterer ein Verschulden trifft oder nicht, ist der Charterer verpflichtet, für den Zeitraum ab Ende der ursprünglich vereinbarten Charterzeit bis zur Rücknahme durch den Vercharterer, die zeitanteilige Chartergebühr zu zahlen. Der Chartervertrag gilt als verlängert bis zur Rückgabe des Bootes. Das Boot gilt erst dann als ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn es im Rückgabehafen vom Vercharterer abgenommen wurde. Der Charterer trägt alle Kosten, die sich durch die Verspätung ergeben. Es gilt bei Verspätung eine Kostenpauschale von: bis 1 Stunde € 25,-, jede weitere Stunde € 50,-. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch den Vercharterer, insbesondere Verluste aus der Unmöglichkeit der Weitervercharterung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 14 Bordmappe und Bootspapiere

An Bord jedes Bootes befindet sich eine sogenannte Bordmappe. Diese enthält: Bootspapiere, Versicherungspolice, Handbücher Boot, Motor und Ausrüstung (teilweise in Übersichtsform), Seekarten für das Fahrtgebiet mit Hafenplänen, Hinweise für Angler im Strelasund, Broschüre „Sicherheit auf dem Wasser“, Seesportbootverordnung, Schall- und Flaggsignale.

Seebad Altefähr, Stand 15.12.2018